

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Borkwalde  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht,  
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

**Frau Siedow**  
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:  
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow  
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259  
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 426/16/21  
Datum 21.12.2021

Amt Brück Eingegangen			
22. Dez. 2021			
Bearbeiter: <i>lwb</i>			
AD	FB I	<del>FB II</del>	FB III

**Anhörung**

**Haushaltssatzung / Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Borkwalde für das  
Haushaltsjahr 2022**

Sehr geehrter Herr Köhler,

Sie haben mir die am 01.12.2021 durch die Gemeindevertretung Borkwalde beschlossene  
Haushaltssatzung 2022 (Beschluss-Nr.: Bw-20-196/21) zur Genehmigung eingereicht.

Ich beabsichtige, die beantragte Genehmigung mit einer Auflage zu erteilen.

Zuvor gebe ich Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, zu  
dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2021 **bis zum  
31.01.2022** Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Siedow

**Anlage**

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
als allgemeine untere Landesbehörde**



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 11 38 · 14801 Bad Belzig

Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Borkwalde  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht,  
Kommunalaufsicht, Denkmalschutz

**Frau Siedow**  
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:  
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow  
Tel.: 03328 318-255, Fax: 03328 318-259  
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 41-Si 426/16/21  
Datum

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2022**  
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 06.12.2021

Sehr geehrter Herr Köhler,

gemäß § 67 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung) haben Sie mir die am 01.12.2021 durch die Gemeindevertretung Borkwalde beschlossene Haushaltssatzung 2022 (Beschluss-Nr.: Bw-20-196/21) zur Genehmigung eingereicht.

- I. Den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, genehmige ich gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf in Höhe von

1.000.000 €  
(in Worten: eine Million Euro)

- II. Den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren genehmige ich gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf in Höhe von

300.000 €  
(in Worten: dreihunderttausend Euro)

mit folgender Auflage:

1. Das unter der Beschluss-Nummer Bw-20-116/20 beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept ist konsequent umzusetzen und fortzuschreiben.

Von den übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes und seiner Anlagen habe ich Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Gemeindevertretung am 01.12.2021 beschlossen. Mit § 2 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € festgesetzt. Darüber hinaus wurden mit § 3 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 650.000 € festgesetzt, welche auf das Haushaltsjahr 2022 wirken. Für das Haushaltsjahr 2023 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen überschreitet, unterliegt nur der Teilbetrag in Höhe von 300.000 € der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht.

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten. Bevor eine Genehmigung dieser Ermächtigung erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint.

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Ersatzdeckungsmitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses am Ende des Finanzplanungszeitraums dargestellt werden. Nach der aktuellen Planung ist damit das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit ab 2025 so hoch, dass die geplanten (erhöhten) Zinsaufwendungen gedeckt werden können. Die vorläufigen Jahresabschlüsse weisen mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2016 (erhöhte Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen) unterschiedlich hohe Überschüsse aus, was zu dem relativ hohen Stand an Rücklagemitteln aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.599.000 € zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 geführt hat.

Die Kreditaufnahme ist hauptsächlich für den Neubau der Kindertagesstätte mit angeschlossenen Gemeindesaal vorgesehen. Da die Maßnahme mit Gesamtkosten von ca. 4.691.500 € nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann und Fördermittel bisher nur in Höhe von 249.000 € für den Gemeindesaal von der LAG und für die Kindertagesstätte in Höhe von 136.800 € aus dem Kreisentwicklungsbudget in Aussicht gestellt werden konnten, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € für die Baumaßnahme vorgesehen. Nach den Planzahlen stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 900.000 € liquide Mittel zur Verfügung.

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Kreditaufnahme ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (dauernde Leistungsfähigkeit). Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf im Planjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann, b) die Entwicklung im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mindestens die Tilgungsauszahlungen erwirtschaftet und c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt, weil z. B. eine Überschuldung der Gemeinde eintreten ist oder mit Abschluss des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts zu erwarten ist.

Die Kriterien zu a) und c) können als erfüllt angesehen werden. Problematisch gestaltet sich die nicht ausreichend gegebene Liquidität. Nach den vorliegenden Unterlagen ist erst ab 2027 die Erwirtschaftung der Tilgungsauszahlungen gewährleistet. Im Ergebnis ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Insofern wären die kommunalaufsichtlichen Genehmigungen wegen nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit zu versagen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Hier kommt in Betracht, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme z. B. der Finanzierung unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionen dient.

Investitionsmaßnahmen sind unabweisbar, wenn sie ausschließlich der Sicherstellung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe oder einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Gemeinde dienen.

Bei der zu finanzierenden Investitionsmaßnahme handelt es sich um einen Neubau der Kindertagesstätte Borkwalde. Die Gemeinden sind nach dem KitaG zwar nicht verpflichtet eine Kindertagesstätte zu betreiben, jedoch verpflichtet § 16 Abs. 3 KitaG die Gemeinden dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung zu stellen. Dass die Kindertagesstätte Borkwalde erforderlich ist, geht aus dem aktuellen Kita-Bedarfsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark hervor. Dieser geht für die Kita Borkwalde von einer Platzkapazität in Höhe von 90 Plätzen (zurzeit bereits mit 100 Plätzen ausgelastet) aus und empfiehlt die mittelfristige Schaffung von zusätzlich 60 Plätzen. Ein freier Träger, der bereit ist, ein eigenes Grundstück mit Gebäude für die Kita zu verwenden, so dass die Gemeinde Borkwalde lediglich die durchschnittliche Netto-Kaltmiete zu erstatten hätte, steht nach Mitteilung des Amtsdirektors nicht zur Verfügung. Im Ergebnis wäre also die Gemeinde, auch wenn sie die Kita nicht selbst betreiben würde, zur Zurverfügungstellung von Gebäude und Grundstück verpflichtet.

Der Entscheidung zum Neubau ist eine nach § 16 Abs. 1 KomHKV vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorangegangen, welche unter den Varianten 1) Erweiterung der vorhandenen Kita; Variante 2) Ankauf/Umnutzung/Sanierung einer vorhandenen privaten Immobilie Variante 3) Neubau auf gemeindeeigenem Grundstück, die zur Aufgabenerledigung wirtschaftlichste Variante herausfiltern sollte. Ein Beibehalten des Status Quo scheidet aus, da die derzeitigen Räumlichkeiten nicht geeignet sind, den erforderlichen Bedarf an Kita-Plätzen abzudecken.

Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat sich die Gemeindevertretung für die Variante 3 entschieden, da die Umnutzung und Sanierung einer Bestandsimmobilie zu hohe Risiken birgt und eine Erweiterung am derzeitigen Standort aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. Sie bietet zudem die Möglichkeit Synergieeffekte mit dem Gemeindesaal zu generieren. Das entsprechende Konzept wurde bereits von der LAG gewürdigt und für eine Förderung ausgewählt.

Die Maßnahme ist als Pflichtaufgabe der Gemeinde – Bereitstellung eines Grundstücks einschließlich Gebäude für die Betreibung einer Kindertagesstätte (s. o.) - unabweisbar. Die Unaufschiebbarkeit kann vorliegen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe gefährdet ist und ein weiterer zeitlicher Aufschub, zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines wirtschaftlichen Nachteils, für die Gemeinde nicht in Betracht kommt. In diesem Fall ist die Gewährleistung der Aufgabe gefährdet, da die vorhandene Kita nicht ausreicht, um den Bedarf an Kita-Plätzen zu decken. Da sowohl die Gemeinde Borkwalde als auch die Gemeinde Borkheide in den nächsten Jahren mit einer erhöhten Bautätigkeit rechnen (Ausweis neuer Wohngebiete), ist auch von einem nicht unerheblichen Bevölkerungszuwachs auszugehen. Einhergehend hiermit wird sich der Bedarf an Kita-Plätzen erhöhen. Dem muss Rechnung getragen werden.

Eine weitere **Voraussetzung** für die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Kreditaufnahme trotz nicht gegebener Leistungsfähigkeit ist ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Borkwalde nach § 64 Abs. 4 BbgKVerf nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, wurde ihr bereits mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 die Auflage erteilt, ein

freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dem ist die Gemeinde Borkwalde mit Beschluss-Nummer Bw-20-50/19 nachgekommen. Die konsequente Umsetzung und Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes ist unabdingbar. Oberstes Ziel ist es, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsleistungen erwirtschaftet werden kann. Hierzu hat die Gemeinde Borkwalde alle eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Auf die Notwendigkeit der nachdrücklichen Akquise von Fördermitteln zur Reduzierung des Kreditbedarfs und damit der Schuldendienstverpflichtungen wird an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber hingewiesen, da dies ohnehin von Seiten der Amtsverwaltung betrieben wird.

Die Erteilung der Genehmigungen mit einer Auflage ist im Ergebnis zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung zum einen und zur Unterstützung der Gemeinde Borkwalde bei der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zum anderen das mildeste Mittel. Die Auflage ist geeignet das verfolgte Ziel zu erreichen und belastet die Gemeinde nicht übermäßig.

FALTSWURF